

Titel der Drucksache:

Bebauungsplan ALA518 "Alach, An der Nesse" -  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Drucksache

**0375/22**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	28.04.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Alach	24.05.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	14.06.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	06.07.2022	öffentlich	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag

01

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ALA518 „Alach, An der Nesse“ (Beschluss des Stadtrates Nr. 063/2000 vom 19.04.2000), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 9 am 12.05.2000 wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

28.04.2022, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

- 1 - Übersichtsskizze
- 2 - Aufstellungsbeschluss Nr. 063/2000 vom 19.04.2000

#### Sachverhalt

**Ursprünglich verfolgtes Planungsziel:** Neubau von Einfamilienhäusern

**Darstellung im FNP:** Gemischte Baufläche

**Verfahrensstand:** Aufstellungsbeschluss vom 19.04.2000; Beschluss Nr. 063/2000

#### Begründung:

Bebauungspläne sind nach § 1 Abs.3 BauGB nur dann aufzustellen, wenn ein aktuelles Planerfordernis im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung besteht. Ein solches Erfordernis wird durch die Landeshauptstadt Erfurt für diesen Bebauungsplan nicht gesehen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Nachtschutzzone für den Flughafen Erfurt-Weimar. Aus den Schutzzonen (Tag-Schutzzonen 1, 2 und der Nachtschutzzone) entsprechend Fluglärmschutzgesetz, bekanntgemacht im Staatsanzeiger 2014, ergeben sich gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) normative Einschränkungen für die Bauleitplanungen.

Danach dürfen in diesen Schutzzonen bestimmte schutzwürdige Bauvorhaben und Wohnungen nicht errichtet werden und dementsprechend auch Bauleitplanungen für eine Entwicklung von Wohngebieten nicht aufgestellt werden. Vorliegend ist die Nacht-Schutzzone als die weitgehendste maßgeblich. Die Belange des Lärmschutzes wären in einem derartigen Bauleitplanverfahren nicht negativ abwägbar.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Erfurter Flughafens befindet sich das Plangebiet im Dauerschallpegelbereich von 60 dB(A), darüber hinaus in der Maximalpegelkontur von 85 bis 90 dB(A).

Gemäß dem im Planfeststellungsverfahren vorgelegten medizinischen Gutachten von Prof. Jansen wird nachdrücklich empfohlen, Gebiete mit Maximalpegelbelastungen von über 85 dB(A) von Wohnbebauung freizuhalten.

Unweit des Plangebietes wurden am westlichen Ortsrand laut Schallgutachten, welches im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der Autobahn A71 erstellt wurde, ein Nachtwert von 46 dB(A) ermittelt. Dieser Wert überschreitet den Orientierungswert nach DIN 18005 um 1 dB(A). Der Tageswert dieser DIN von 55 dB(A) wird eingehalten. Während des Nachtzeitraumes sind Lärmbeeinträchtigungen durch die A71 zu erwarten.

#### Fazit:

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Nachtschutzzone für den Flughafen Erfurt-Weimar, dies stellt eine normative Einschränkung für die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel der Entwicklung eines Wohngebietes dar. Ein solches Bauleitplanverfahren könnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Hinzu kommen weitere Lärmbeeinträchtigungen durch die Autobahn A71.

Der im Rahmen des o. g. Planverfahrens erfolgte Aufstellungsbeschluss hat noch nicht zu einer Veränderung der planungsrechtlichen Situation geführt. Durch die Aufhebung des Beschlusses können sich somit keine Entschädigungsansprüche nach den §§ 39ff BauGB ergeben.

Ungeachtet der fehlenden Auswirkungen der Beschlusslage auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist die Aufhebung des Beschlusses gleichwohl sinnvoll und erforderlich.

Mit der Aufhebung wird der geänderte Planungswille der Landeshauptstadt Erfurt Stadt dokumentiert, so dass die Betroffenen eine klare Dispositionsgrundlage haben und Missverständnisse bezüglich anderweitiger Planungsabsichten ausgeräumt sind.

Auf der Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses besteht die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen. Die Aufrechterhaltung dieses Instrumentes zur Sicherung von Planungszielen eines Bebauungsplanes wäre nicht mehr gerechtfertigt.

#### **Weitere Schritte nach Beschlussfassung**

Der Beschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling**

Gegenstand der Vorlage ist die formelle Aufhebung von Beschlüssen die keine Auswirkung auf die planungsrechtliche Zulässigkeit entfaltet haben. Auch deren Aufhebung bleibt somit ohne Auswirkungen auf die demographische Entwicklung und Nachhaltigkeitsaspekte.

Die Entscheidung über die Einstellung des Planverfahrens ist jedoch insbesondere unter Würdigung der Fragen der Nachhaltigkeit und der demographischen Entwicklung erfolgt.

---